C/2024/3632

6.6.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11562 — TASARU / BENTELER / HOLON)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/3632)

1. Am 28. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Benteler International AG („Benteler“, Österreich), gemeinsam kontrolliert von der CAB II GmbH, der CAB Holding GmbH und der Dr. Ing. E.h. Helmut Benteler GmbH,

— National Automotive and Mobility Investment Company (TASARU Mobility Investment) („TASARU“, Königreich Saudi-Arabien), kontrolliert vom Public Investment Fund („PIF“, Saudi-Arabien),

— HOLON GmbH („Holon“, Deutschland), derzeit indirekt vollständig im Eigentum von Benteler.

Benteler und der PIF werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Holon erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Benteler ist ein weltweit tätiges Unternehmen, das in der Entwicklung, der Herstellung und dem Vertrieb von Produkten, Systemen und Dienstleistungen für die Branchen Automobil, Energie und Maschinenbau tätig ist,

— TASARU ist eine Investmentgesellschaft im Automobil- und Mobilitätssektor, die vom saudi-arabischen Staatsfonds PIF kontrolliert wird. TASARU investiert direkt und indirekt in mehreren Sektoren in ganz Saudi-Arabien und weltweit, u. a. in den Bereichen Lebensmittel und Landwirtschaft, Energie, Finanzen, verarbeitendes Gewerbe, Immobilien, Logistik und Digitales.

3. Holon ist in der Entwicklung elektrischer autonomer Fahrzeuge aktiv.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11562 — TASARU / BENTELER / HOLON

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË